

05.12.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 643 vom 5. November 2012
des Abgeordneten Dr. Marcus Optendrenk CDU
Drucksache 16/1369

Werthaltigkeitsgarantie des Landes zugunsten der NRW.BANK

Der Finanzminister hat die Kleine Anfrage 643 mit Schreiben vom 4. Dezember 2012 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die sog. Werthaltigkeitsgarantie des Landes zugunsten der NRW.BANK verpflichtet das Land Nordrhein-Westfalen, die NRW.BANK "schadlos zu stellen", wenn die NRW.BANK bei einer Übertragung der von ihr gehaltenen WestLB-Beteiligung den mit 2,11 Milliarden Euro garantierten Beteiligungswert nicht erzielt. Zusätzlich hat sich das Land verpflichtet, die jeweilige Differenz von garantiertem und festgestelltem Buchwert zu verzinsen. Der Zinsanspruch der NRW.BANK aus der Werthaltigkeitsgarantie ist in der Bilanz zum 31. Dezember 2011 auf 290,4 Mio. € festgestellt. Damit beträgt das Haftungsrisiko des Landes in der Summe 2,4 Milliarden Euro.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG die alleinige Eigentümerverantwortung für die Portigon AG übernommen. Wesentlicher Geschäftszweck der Portigon AG sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Portfolien und sonstigen Vermögensgegenständen, die in die Verantwortung der Sparkassen-Finanzgruppe übergehen, sowie solchen der Ersten Abwicklungsanstalt sowie ggf. von Dritten. Die Ausstattung mit Eigenkapital reicht plangemäß für den sozialverträglichen Personalabbau bis zur von der Europäischen Kommission auferlegten Veräußerung des Servicegeschäfts Ende 2016. Sollte eine Veräußerung nicht möglich sein, ist das Servicegeschäft bis Ende 2017 einzustellen. Die Portigon AG ist in der Folge abzuwickeln.

Datum des Originals: 04.12.2012/Ausgegeben: 10.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach Auffassung der Landesregierung lässt der Vollzug des Gesetzentwurfs zur Restrukturierung der WestLB AG die Werthaltigkeitsgarantie unberührt. Aufgrund der Vollbesicherung des Engagements durch die Werthaltigkeitsgarantie des Landes sei die bilanzielle Bewertung der Beteiligung durch die Umbenennung von WestLB AG in Portigon AG nicht berührt. Die vom Land Nordrhein-Westfalen abgegebene Werthaltigkeitsgarantie sehe darüber hinaus vor, dass diese nur ausgelöst wird, wenn garantierte Anteile, die von der NRW.BANK gehalten werden, an das Land Nordrhein-Westfalen oder einen Dritten übertragen werden.

1. Ist es zutreffend, dass die Werthaltigkeitsgarantie spätestens dann zieht, wenn das Servicegeschäft bis zum 31.12.2016 veräußert bzw. bis zum 31.12.2017 abgewickelt wird?

Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 sieht vor, dass die Portigon AG sich bis Ende 2016 vom Servicegeschäft trennen muss, sofern die Geschäftsaktivitäten auch das Servicing für Drittportfolien umfassen. Erbringt sie das Servicing für Dritte, muss die Portigon AG den Servicebereich bis Ende 2014 auf eine Tochtergesellschaft übertragen. Diese Tochtergesellschaft ist bis Ende 2016 zu verkaufen oder andernfalls abzuwickeln. Da die NRW.BANK Aktien der Portigon AG und nicht der Servicetochter hält, würde der Verkauf oder die Abwicklung der Servicetochter die Werthaltigkeitsgarantie nicht auslösen.

2. Wenn nein, unter welchen Bedingungen wird die Werthaltigkeitsgarantie überhaupt ausgelöst?

Die Garantie- und Zinszahlungen aufgrund der Werthaltigkeitsgarantie des Landes werden fällig, wenn die NRW.BANK im Falle einer Übertragung der garantierten Anteile der NRW.BANK an der Portigon AG an das Land oder an einen Dritten nicht den garantierten Beteiligungswert von 2,2 Mrd. € erzielt.

3. Welche Auswirkungen hat das Ziehen der Werthaltigkeitsgarantie auf den Landeshaushalt?

Durch die Auslösung der Werthaltigkeitsgarantie werden Zahlungen des Landes an die NRW.BANK fällig, die dann als Ausgaben im Landeshaushalt zu berücksichtigen wären.

4. Beabsichtigt die Landesregierung entsprechende Vorsorge zu treffen?

Ausgaben können erst bei Etatreife in den Haushaltsplan eingestellt werden. Das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsrechts sieht die Bildung von Vorsorgepositionen für zeitlich und der Höhe nach ungewisse Ausgabenverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen ist vielmehr davon auszugehen, dass die kreditfinanzierte Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren grundsätzlich gegen die Landesverfassung verstößt.

5. Welche Differenzen von garantiertem und festgestelltem Buchwert seit Abgabe der Werthaltigkeitsgarantie wurden jeweils jährlich angenommen und bildeten die Grundlage für die Verzinsung? (Bitte jährlich auflisten)

Jahr	Veränderung	Wert	Erläuterung
2005		2,2 Mrd. €	Ausstellung der Garantiekunde am 28.04.2005
2006	- 0,3 Mrd. €	1,9 Mrd. €	Aufstellung des Jahresabschlusses 2005 in 2006
2007	-	1,9 Mrd. €	Aufstellung des Jahresabschlusses 2006 in 2007
2008	- 0,5 Mrd. €	1,4 Mrd. €	Aufstellung des Jahresabschlusses 2007 in 2008
2009	- 1,1 Mrd. €	0,3 Mrd. €	Aufstellung des Jahresabschlusses 2008 in 2009
2010	-	0,3 Mrd. €	Aufstellung des Jahresabschlusses 2009 in 2010
2011	- 0,3 Mrd. €	0 Mrd. €	Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 in 2011

Eine Wertaufholung beim Jahresabschluss 2011 in 2012 ist nicht erfolgt.